

Stellungnahme des Landes-ASten-Treffens NRW (LAT NRW) zum Referentenentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes NRW

Ordnungsrechtliche Maßnahmen (§51 a)

Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende müssen sich vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz beschränken. Eine Bestrafung auf diesem Wege ist unangebracht. Die Ausweitung des Sanktionskatalogs um Maßnahmen, die dediziert bestrafend wirken sollen, weist das LAT zurück und fordert die ersatzlose Streichung der Maßnahme "Ausschluss vom Studium auf Zeit" in Abs. 2 Nr. 7.

Das LAT hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung rechtstaatlicher Grundsätze in den Verfahren der Ordnungsräte. Diese haben ein sehr weites Ermessen darin, ob ein Verfahren eröffnet wird und welche Maßnahmen erlassen werden. Eine Kontrolle der Ermessensausübung durch die Öffentlichkeit oder studentische Gremienvertreter*innen ist nicht gewährleistet, da die Hochschulen die Verfahren völlig autonom ausgestalten.

Dieses Missbrauchspotential wird dadurch noch deutlich verschärft, das bereits "tatsächliche Anhaltspunkte" für die Verhängung von Maßnahmen genügen sollen.

Daher fordert das LAT:

1. dem Ordnungsrat Vertreter*innen aller Statusgruppen angehören, wobei die studentischen Mitglieder eine Sperrminorität haben müssen.
2. **ein Mitglied des Ordnungsrats soll die Befähigung zum Richter*innenamt haben**
3. Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens sollen im Gesetz festgelegt werden.

Zur "Zustellung durch Auslage" gemäß § 51a Abs. 6 fordert das LAT, dass dies nur bei unbekanntem Aufenthaltsort der Empfänger*innen möglich ist. Diese Art, zuzustellen, ist grundsätzlich studierendenunfreundlich. Eine zeitnahe Kenntnisnahme ist unsicherer als bei der postalischen Zustellung. Daher darf dies nur ergriffen werden, wenn eine postalische Zustellung nicht infrage kommt. Die Regelung des § 51a Abs. 7 lehnt das LAT entschieden ab und fordert die ersatzlose Streichung. Die Annahme, dass bei einer "Verhinderung der Zustellung durch technische Maßnahmen" Vorsatz vorliegt, ist ungerechtfertigt. Dies könnte z.B. auch eintreten, wenn ein E-Mail-Postfach vollläuft. Des weiteren werden in Konsequenz die Ordnungsmaßnahmen zu einem dediziert bestrafenden Zweck und eben nicht zur Gefahrenabwehr verhängt. Die zu verhängenden Maßnahmen sind zudem überhart im Verhältnis zur Tat. Außerdem wird

hier dem Ordnungsrat in seinem Ermessen beschnitten, situativ angemessen zu handeln.

Gremien und studentische Beteiligung

Viertelparität

Das LAT NRW unterstützt die verbindliche Einführung der Viertelparität in den Senaten ausdrücklich und begrüßt, dass damit diese Ankündigung aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt wird. Die Stärkung der Mitbestimmung aller Statusgruppen ist aus Sicht des LATs von zentraler Bedeutung.

Allerdings sollten zur Stärkung von effektiver Mitbestimmung an den Hochschulen darüber hinausgehende Änderungen vorgenommen werden: So sollte die Viertelparität nicht nur im Senat sondern auch in den Fachbereichsräten zum Regelfall werden. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass der Vorsitz des Senats bzw. der Fachbereichsräte zugleich Mitglied im Rektorat bzw. im Dekanat ist. Um eine zu starke Machtkonzentration zu verhindern und den Gremien eine aktivere Rolle zukommen zu lassen, sollte als Prinzip für alle Strukturen aller Hochschulen festgelegt werden, dass Gremienbeschlüsse für die Leitungen der Institutionen grundsätzlich immer bindend sind. Rektorate müssen z.B. bei allen Fragen an die Beschlüsse der Senate gebunden sein, Dekanate an die Beschlüsse der Fakultätsräte, die Leitung eines Rechenzentrums an das entsprechende Entscheidungsgremium.

Entlastungsmaßnahmen von Gremienvertreter*innen aufgrund geschlechtsparitätischer Besetzung (§ 11b Abs. 5)

Das LAT NRW begrüßt, dass Mehrbelastungen aufgrund des Gebots zur geschlechtsparitätische Besetzung adressiert werden und unterstützt grundsätzlich die Entlastungsregelung im Referent*innenentwurf. Allerdings sieht das LAT NRW hinsichtlich der Entlastung studentischer Gremienvertreter*innen noch Änderungsbedarf.

Bei Studierenden schlägt sich eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien u.A. darin nieder, dass verstärkt Konflikte mit der Studienorganisation entstehen, etwa durch verpasste Lehrveranstaltungen, ggf. sogar mit Anwesenheitspflichten. Als Entlastung bieten sich hier etwa Fristverlängerungen für Studienleistungen und die Entbindung von Anwesenheitspflichten nicht nur an, sondern sind auch dringend nötig. Da diese Art

Maßnahmen eine prüfungsrechtliche Ungleichbehandlung von Studierenden darstellt, wäre eine explizite entsprechende Ermächtigung der Hochschulen sinnvoll.

Entlastung Studierende in Gremien

In vielen Hochschulen entsteht zunehmend das Problem, dass nur wenige Studierende Interesse an der Mitarbeit den Hochschul- und studentischen Gremien zeigen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und müssen auf verschiedenen Ebenen analysiert und angegangen werden. Wichtig ist aus Sicht des LATs die Anerkennung der Arbeit die geleistet wird. Ebenso muss sichergestellt werden, dass das Engagement zu keinen Nachteilen während des Studiums führt.

Im Hochschulgesetz sehen wir hier die Möglichkeit explizite Grundlagen zu verankern, wie es in anderen Bundesländern bereits vorgemacht wurde. In Hessen (HHG, §4 Abs 5) und Sachsen (SächsHSFG, §19 Abs.5) gibt das Hochschulgesetz zum Beispiel die Möglichkeit Gremienarbeit als Modulleistung oder Schlüsselkompetenzen anzuerkennen. Ebenfalls wäre eine Formulierung ähnlich wie in Berlin (BerlHG, §52 Abs.7 “Die Hochschulen gewährleisten, dass Studierende durch ihre Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung keine Nachteile im Studium erleiden”) wünschenswert.

Kooptationsmöglichkeit (§ 13 Abs. 3 und § 53)

Das LAT NRW fordert, dass die Neuregelung der Kooptationsmöglichkeiten nach § 13 Abs. 3 HG durch eine Änderung in § 53 HG ergänzt werden, um dies auch für die Studierendenschaft abzubilden. In dem bisherigen Entwurf wird dies nicht deutlich.

Hochschulrat (§ 21)

Das LAT lehnt die Konzeption des Hochschulrats im Hochschulgesetz weiterhin ab. Die Aufsicht über das Rektorat muss beim demokratisch gewählten Senat liegen. Der Hochschulrat ist auf eine beratende Rolle zu beschränken.

Die Öffnung der Besetzung von Hochschulräten für weitere Gruppen wie Gewerkschaften bzw. NGOs begrüßt das LAT. Allerdings muss konsequent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Sofern Arbeitgeber*innen einen Sitz im Hochschulrat erhalten, muss darauf geachtet werden, diese mit Gewerkschaftsvertreter*innen auszubalancieren.

Obwohl die Fortentwicklung der Lehre von erheblicher strategischer Bedeutung ist, findet das Feld "Studium und Lehre" weiterhin keine Berücksichtigung im Hochschulrat. Insbesondere hinsichtlich des von der Landesregierung proklamierten Ziels, zur Fachkräftegewinnung die Lehre an Hochschulen zu verbessern, ist dies unverständlich. Daher fordert das LAT, dass studentische Mitglieder im Hochschulrat verpflichtend werden.

Das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates schließt viele der Statusgruppen der Hochschule komplett aus. Studierende als größte Gruppe an der Hochschule können sich in die Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Hochschule nicht einbringen.

Daher fordert das LAT, dass das Auswahlgremium des Hochschulrats zumindest zur Hälfte mit Hochschulmitgliedern besetzt werden, wobei die Viertelparität in dieser Gruppe berücksichtigt wird.

Studienbeirat §28 (8)

Die Studienbeiräte sollen die studentische Partizipation verbessern, sind aber faktisch nur Vetogremien gegen Anwesenheitspflicht. Eine darüberhinausgehende fruchtbare Beteiligung an der Weiterentwicklung von Studiengängen ist auch jenseits von Studierendenkreisen gewünscht. Die Gremien können diesem Anspruch aber kaum gerecht werden, weil der Zuschnitt deutlich zu grob ist. Zielführend wäre daher, diesen zu flexibilisieren, und den Fachbereichen freizustellen, auch mehrere Studienbeiräte einzuführen, möglicherweise sogar einen pro Studiengang.

Studierendenschaft und körperschaftsfreundliches Verhalten (§ 53)

Hochschule und Studierendenschaft sind sich schon jetzt zu körperschaftsfreundlichem Verhalten verpflichtet und das ist auch sinnvoll. Leider ist dies den meisten aber noch ein Fremdwort. Eine hochschulgesetzliche Klarstellung wäre zielführend.

Qualitäts- und Demokratieanforderung an Privaten Hochschulen

Das LAT NRW begrüßt die Änderung, dass private Universitäten ebenfalls die gleichen Qualitätsstandards und Demokratieanforderungen erfüllen müssen. Auch Studierende an privaten Hochschulen sollten das recht auf Mitbestimmung und Gestaltung in ihrer Hochschule haben.

Zivilklausel (§ 3 Abs. 7)

Nachdem die verpflichtende Zivilklausel 2019 von der schwarz-gelben Regierungskoalition aus dem Hochschulgesetz gestrichen wurde, sieht der Referent*innenentwurf nun eine – augenmerklich optionale – Zivilklausel vor. Das hierdurch im Gesetz zumindest klargestellt wird, dass sich die Hochschulen zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft verpflichten können, begrüßt das LAT NRW.

In der Begründung dieser Änderung formuliert die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass eine solche Verpflichtung „ausdrücklich nicht im Widerspruch zu Forschungsaktivitäten im militärischen Bereich“ stehe. Dies negiert explizit die Möglichkeit der Wissenschaft, sich auf zivile Forschung zu beschränken. Das LAT NRW weist diese Rechtsauffassung entschiedenst zurück und kritisiert diesen Eingriff in die Hochschulautonomie scharf. Die Beschränkung des universitären Wirkens auf zivile Zwecke ist vereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit, erst recht, wenn diese Beschränkung in autonomer Entscheidung durch die Hochschulen getroffen wird. Das Zivilklauseln nicht im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit stehen äußerte auch die Bundesregierung 2009 (BT-Drucks. 16/13773 <https://dserver.bundestag.de/btd/16/137/1613773.pdf>).

Studentische Beschäftigte

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a

Das Landes-ASten-Treffen begrüßt die Wiedereinführung der Verbindlichkeit der Vertretungen der Belange studentischer Hilfskräfte nach §46a. Dies stellt sicher, dass die Vertretungen dagegen abgesichert sind, als Reaktion auf Konflikte durch die Hochschulen abgeschafft zu werden. Das LAT stellt jedoch fest, dass damit lediglich die in der letzten Hochschulgesetzes-Novelle von 2019 eingeführte Optionalisierung der SHK-Vertretungen rückgängig gemacht wird. Wie die Landesregierung in der Gesetzesbegründung selbst bemerkt, vereinen die Hochschulen in Trägerschaft des Landes, die eine solche Vertretung bereits eingerichtet haben, mehr als 98% der Studierenden auf sich.[1] Insofern verbessert eine Verpflichtung zur Einrichtung von SHK-Vertretungen kaum etwas an der aktuellen Vertretungssituation studentischer Hilfskräfte.

In den erzielten Einigungen der letzten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder wurden erstmalig bundesweit verpflichtende Regelungen für studentische Beschäftigte festgesetzt. Diese werden an den nordrhein-westfälischen Hochschulen jedoch bislang oft nur unzureichend umgesetzt. Vor allem die Umsetzung der Mindestvertragslaufzeiten ist vielerorts nicht oder nicht flächendeckend erfolgt. Daher ist die Überwachung der Einhaltung der schuldrechtlichen Vereinbarung sowie die Begleitung der Umsetzung durch ein Vertretungsorgan der studentischen Beschäftigten von maßgeblicher Bedeutung.

Studentische Hilfskräfte sind explizit von dem nordrhein-westfälischen Landespersonalvertretungsgesetz ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG), weshalb den SHK-Vertretungen als einzige zuständige Anlaufstelle für die Überwachung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte eine besonders wichtige Position zu kommt. Insofern stimmt das LAT der Feststellung der Landesregierung zu, dass die Tarifeinigungen durch eine Stärkung der SHK-Vertretung aus hochschulorganisationsrechtlicher Sicht flankiert werden sollte.

Die Begleitung der Umsetzung der Tarifeinigung können SHK-Vertretungen bislang aufgrund der in § 46a aufgeführten beschränkten kollektiven Rechte nur unzureichend erfüllen. Die genannten Kompetenzen beinhalten einerseits eine Auskunftspflicht seitens der Hochschulen. Anders als bei Personalräten muss die Hochschule allerdings die SHK-Vertretung nicht an Maßnahmen beteiligen. Damit liegt die Bring-Schuld bei der Hilfskraft-Vertretung, wenn es um das Einholen von Informationen zu Maßnahmen und Arbeitsbedingungen geht, die studentische Hilfskräfte betreffen. Andererseits hat die SHK-Vertretung ein Beanstandungsrecht von Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung, wobei die Letztentscheidung bei Konflikten beim Rektorat liegt. Damit stellt die Arbeitgebendenseite im Rahmen der Hochschulen die Schiedsstelle dar. In diesem Punkt sieht das Landes-ASTen-Treffen einen gravierenden Interessenskonflikt zum Nachteil der studentischen Arbeitnehmenden.

Ein weiterer Kritikpunkt an der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechte der SHK-Vertretungen besteht darin, dass viele Rechtsbegriffe unbestimmt sind, wie etwa der Begriff der beanstandeten "Maßnahme" in § 46a Absatz 2. Dies führt in der Wahrnehmung der Rechte der Vertretungen in der Praxis oft zu Konflikten. Weiterhin sind bei der Beanspruchung der Rechte von SHK-Vertretungen die Abläufe nicht näher bestimmt. So sind etwa keine Fristen für die Beantwortung von Auskunftsanfragen oder für die Behandlung von Beanstandungen vorgesehen. Auch können Maßnahmen nur im Einzelfall beanstandet werden. Eine Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen etwa über Dienstvereinbarungen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Ebenfalls werden die individuellen Rechte der Mitglieder der SHK-Vertretungen von dem derzeitigen Referentenentwurf nicht ausreichend geschützt bzw. ausgestaltet. So bleibt die angemessene Freistellung für ihre Arbeit weiterhin nur optional. Auch andere Ansprüche, die für eine effektive Arbeit von SHK-Vertretungen notwendig sind, wie etwa die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die Möglichkeit zur Benachrichtigung aller studentischen Hilfskräfte durch die Vertretung (bspw. über einen Hilfskräfte-Mailverteiler) oder die Finanzierung von Fortbildungen durch die Dienststelle sind weiterhin nicht vorgesehen.

Die Größe der SHK-Vertretungen wird von den Hochschulen in ihren Grundordnungen festgehalten. An den meisten Hochschulen ist die gewählte Größe allerdings erheblich zu gering für eine effektive Vertretung der studentischen Hilfskräfte. So kommt im Median an Universitäten in NRW ein Mitglied einer SHK-Vertretung auf 8.676 Studierende.[2] Daher fordert das LAT, dass sich die Größe von SHK-Vertretungen analog zum LPVG angemessen nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten staffelt.

Das Landes-ASTen-Treffen stellt insgesamt fest, dass die notwendige weitere Ausgestaltung der Kompetenzen und Rechte der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte in NRW von dem vorliegenden Referentenentwurf nicht abgedeckt wird. Dies sieht das LAT als überaus kritisch an und fordert daher:

1. Eine verpflichtende Beteiligung von SHK-Vertretungen analog zum LPVG, etwa bei Ausschreibungen, Kündigungen, Ablehnung von Urlaubsanträgen und der Gestaltung von Arbeitsplätzen.
2. Die Ausweitung von kollektiven Kompetenzen, wie etwa dem Abschluss von Dienstvereinbarungen, der Einberufung von Personalversammlungen, Zugriff auf SHK-Mitarbeitendenverteiler etc.
3. Die Ausweitung der individuellen Rechte der Mitglieder von SHK-Vertretungen durch u.A. eine verpflichtende Freistellung analog zum LPVG [3], Kostenübernahme von Fortbildungen und Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln.
4. Die Einrichtung einer nicht-rektoralen Schiedsstelle, die bei Konflikten um die Beanstandung von Maßnahmen durch SHK-Vertretungen entscheidet. Diese ist entweder unabhängig zu besetzen oder paritätisch mit Vertreter*innen der Beschäftigten und der Arbeitgebenden.
5. Die gesetzliche Festsetzung der Mindestgröße von SHK-Vertretungen, analog zu § 13 LPVG gestaffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten.

Tätigkeitsdefinition von studentischen Beschäftigten nach § 46

In § 46 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wird die Tätigkeit von wissenschaftlichen Hilfskräften gefasst als "Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie *hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten*". Eine Tätigkeitsdefinition ist notwendig, um die Hilfskräfte von anderen Hochschulbeschäftigten wie etwa aus Technik und Verwaltung abzugrenzen.

Diese Abgrenzung gelingt jedoch regelmäßig nicht. In vielen Fällen werden studentische Beschäftigte in wissenschaftsfernen Tätigkeiten eingesetzt. So ergibt die Evaluation des Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen von 2022 (S. 69):

"etwa jeder Fünfte [befragte studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft] hat mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb von Forschung und Lehre aufgewendet. [...] Dies korrespondiert sich auch mit der Auskunft einiger Personalräte, dass in einigen Fällen Hilfskräfte für Tätigkeiten des hauptberuflichen Personals in Technik und Verwaltung eingesetzt werden."

Diese Abgrenzungsproblematik resultiert darin, dass Hochschulen die Sonderstellung einer Hilfskrafttätigkeit – wie etwa das geringere Entgelt und eingeschränkte Arbeitnehmendenrechte aufgrund einer mangelnden Tarifierung – ausnutzen, um diese als "billige" Arbeitskräfte einzusetzen.

In der Regel werden Hilfskräfte aufgrund von § 6 WissZeitVG befristet angestellt. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht geurteilt, dass eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit i.S.v. § 6 Satz 1 WissZeitVG vorliege, "wenn durch die Tätigkeit die wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittelbar unterstützt wird." (BAG 7 AZR 245/20).

Die Tätigkeitsdefinition des WissZeitVG ist fokussierter auf die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit und schließt wissenschaftsfremde Beschäftigungen somit effektiver aus. Dies zeigt sich unter anderem in der Praxis einiger Hochschulen, nur die studentischen Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten verrichten, zwar als Hilfskräfte im Sinne des HG NRW anzustellen, dabei jedoch sachgrundlos nach §14 TzBfG zu befristen.

Diese Tätigkeitsbeschreibung wird in dem vorliegenden Referentenentwurf nicht überarbeitet. Allerdings ist ein effektiverer Ausschluss von wissenschaftsferner Beschäftigung der Hilfskräfte dringend notwendig. Das LAT fordert daher, die Tätigkeitsdefinition von wissenschaftlichen Hilfskräften aus dem WissZeitVG auch in das Hochschulgesetz zu übernehmen. Hierzu schlägt das LAT vor, dass § 46 Absatz 1 Satz 1 HG wie folgt gefasst wird (Änderungen fett):

"Die wissenschaftlichen Hilfskräfte **erbringen** in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten **wissenschaftliche Hilfstätigkeiten** unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters."

Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen in § 3 Absatz 4

In dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen, auf den in § 3 Absatz 4 hingewiesen werden soll, sind auch Regelungen enthalten, die studentische Hilfskräfte betreffen. Allerdings sind bei der bisherigen Ausgestaltung des Vertrags keine Beschäftigtenvertretungen von SHKs beteiligt gewesen. Daher fordert das LAT eine verpflichtende Beteiligung der Vertretungen der Belange der studentischen Hilfskräfte bei der Fortentwicklung dieses Vertrags. Studentische Beschäftigte müssen auch hier ihre Arbeitsbedingungen aktiv mitgestalten können. Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen darf nicht weiter über die Köpfe dieser Beschäftigten hinweg geregelt werden.

Fußnoten

[1] Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2634 vom 25. September 2023 (Drucksache 18/6563) in Verbindung mit den Studierendenzahlen aus dem WS 23/24.

[2] siehe [1].

[3] Analog zu § 42 Absatz 3 LPVG soll sich die Freistellung in Vollzeitäquivalenten bemessen, gestaffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten.

Verpflichtende Ausschreibungen für Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und studentische Beschäftigte

In einigen Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen an Hochschulen werden Stellen für Doktorand*innen als Wissenschaftliche Mitarbeitende grundsätzlich nicht ausgeschrieben.

Stattdessen sind Interessierte darauf angewiesen, sich initiativ zu bewerben.

Dies führt einerseits dazu, dass für die Bewerbenden im Vorfeld die Rahmenbedingungen der Stellen unbekannt sind. Andererseits wird die Stelle auf diesem Wege nicht im Vergleich mehrerer Bewerber*innen besetzt. Dies verletzt das Prinzip der Bestenauslese und wirkt strukturellen Diskriminierungen, etwa aufgrund

des Geschlechts, nicht entgegen. Aus diesem Grund fordert das LAT, dass Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen grundsätzlich ausgeschrieben werden müssen.

Ebenso fordert das LAT, dass gesetzlich geregelt wird, dass die Stellen für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.

Obwohl dies in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal bereits vorgesehen ist, wird dies an einigen Fachbereichen systematisch nicht umgesetzt.

Berufungsverfahren & Pädagogische Eignung

Das LAT NRW begrüßt ausdrücklich, dass die pädagogische Eignung in Berufungsverfahren besonders berücksichtigt werden soll. Dies stellt einen entscheidenden Schritt im Sinne einer zukunftssicheren qualitativen Lehre dar. Ebenso begrüßt das LAT NRW die Anpassung der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge im Sinne der guten Lehre.

Leider fehlt in dem Entwurf eine Möglichkeit, ungeeignete Lehre einzelner Dozierender mit konkreten Maßnahmen zu adressieren. Denkbar wären hier etwa didaktische Fortbildungen sowie eine starke Anreizsetzung zur Teilnahme an diesen. Das Land steht hier in einer Bringschuld den Studierenden gegenüber, auch bestehende Lehre vor Qualitätsverfall zu schützen.

Machtmissbrauch an Hochschulen (Teil 10)

Es ist begrüßenswert, dass sich die Landesregierung ihrer Verantwortung bewusst ist, eine angemessene gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung von Machtmissbrauch an Hochschulen zu schaffen. Die Landesregierung leistet mit der gesetzlichen Adressierung hier Pionierarbeit.

Allerdings liegt die Landesregierung in der Analyse grundfalsch, dass die Problematik des Machtmissbrauchs in der Wissenschaft allein auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen ist. Dies blendet die besonderen (Abhängigkeits-)Strukturen der Wissenschafts- und Hochschullandschaft aus, die den Missbrauch von Macht ermöglichen und es den Betroffenen erschweren, dagegen vorzugehen.

Die Wissenschaft ist sowohl geprägt von der Verflechtung mehrerer Abhängigkeitsbeziehungen als auch einem besonders hohen *Grad* der Abhängigkeit. Bei studentischen Beschäftigten und Promovierenden kommt es z.B. häufig dazu, dass Professor*innen sowohl arbeitsrechtlich Vorgesetzte sind als auch zeitgleich die Studierenden in Modulen prüfen bzw. die Weiterqualifikation betreuen. Dadurch müssen die Betroffenen fürchten, dass ein Durchsetzen ihrer Arbeitsrechte negative Konsequenzen bei ihrer weiteren Zusammenarbeit nach sich zieht – was sich im Einzelfall aber kaum sicher nachweisen lässt. Die durch Befristung geprägten Arbeitsbedingungen verschärfen diesen Zusammenfall von zentralen Funktionen. Über die Verlängerung eines Arbeitsvertrags entscheiden i.d.R. einzelne Lehrstuhlinhaber*innen. Wehren sich Betroffene gegen den durch sie erfahrenen Machtmissbrauch, riskieren diese die Weiterqualifikation und/oder Weiterbeschäftigung. Auch bei Folgebeschäftigungen an anderen Hochschulen ist die Fürsprache der bisherigen Vorgesetzten karriereentscheidend.

Vor diesem Hintergrund werden die in Teil 10 der Referent*innenentwürfs eingebrachten Regelungen kaum etwas dazu beitragen, den Machtmissbrauch an Hochschulen substantiell abzubauen. Abgesehen von den schwerwiegendsten Fällen werden sich Betroffene aufgrund der Abhängigkeitsbeziehungen kaum dafür entscheiden, ein Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren einzuleiten. Damit die individuelle Sanktionierung von Machtmissbrauch überhaupt erfolgreich sein kann, ist es zwingend notwendig, Abhängigkeitsbeziehungen und den Grad der Abhängigkeit abzubauen. Im Fall der Promovierenden geht die Landesregierung mit den in § 67 eingebrachten Maßnahmen wichtige erste Schritte. Weitere Maßnahmen sind jedoch dringend erforderlich, nicht nur bei Promovierenden.

Hierzu fordert das LAT:

1. Eine Konzentration mehrerer zentraler Rollen auf eine Person muss vermieden werden. Der bei Promovierenden nun vorgesehene Grundsatz, die Rolle der Vorgesetzten und Prüfenden zu trennen, soll auf studentische Beschäftigte ausgeweitet werden.
2. den Paradigmenwechsel vom Lehrstuhlmodell hin zur Departmentstruktur, wie sie auch vom Wissenschaftsrat [1, 2] sowie der Jungen Akademie [3] empfohlen wird. Durch die zwischen Professor*innen geteilte Personalverantwortung wird hier die Abhängigkeit von einzelnen Personen erheblich reduziert.
3. Im verpflichtenden Schutzkonzept der Hochschule sowie der Ordnung des Senats nach § 85 Abs. 1 sind Maßnahmen struktureller Natur vorzusehen, die das Risiko von Machtmissbrauch an der Hochschule reduzieren.

Aber auch bei der Bekämpfung von Machtmissbrauch aus der individuellen Perspektive ist Teil 10 unzureichend. Sowohl das Kriterium der wissenschaftlichen Redlichkeit als auch der Begriff des „sicheren Hochschulraums“ nach § 84 Abs. 1 umfassen viele Fälle von Machtmissbrauch systematisch nicht. Diese treten bei Grenzüberschreitungen der Rolle als Vorgesetzte, Prüfer*in bzw. Betreuer*in auf und äußern sich häufig eben nicht in Persönlichkeitsrechtsverletzungen bzw. Diskriminierungen nach dem AGG. Dies führt auch dazu, dass die Ansprechpersonen nach § 85 bei diesen Fällen gar nicht zuständig sind. Somit sieht in diesen Fällen die Systematik nach Teil 10 keine Abhilfe vor. Daher fordert das LAT, dass die Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 sowie des Zuständigkeitsbereiches der Anlaufstellen in § 85 Abs. 3 um eine Formulierung erweitert werden, welche die Breite der Machtmissbrauchsfälle umfasst.

Als Kriterium schlägt das LAT vor:

„Der Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vor dem rechtswidrigen Verlangen einer Leistung oder Handlung durch Personen, die gegenüber ihnen eine Machtstellung innehaben, wie z.B. Prüferinnen und Prüfer oder Betreuerinnen und Betreuer einer Promotion.“

In der Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 zeigt sich zudem ein grundlegendes Missverständnis der Landesregierung hinsichtlich der verschiedenen im Hochschulraum allgegenwärtigen Diskriminierungskategorien. Die Differenzierung zwischen Vielfalt und sexueller Integrität spielt unterschiedliche Diskriminierungskategorien politisch gegeneinander aus. Während Diskriminierungen, die das Geschlecht betreffen mit Erscheinungsformen wie sexueller Belästigung konkretisiert werden, werden alle anderen Diskriminierungskategorien unter Vielfalt subsumiert. So werden etwa Rassismus oder Ableismus, also Diskriminierungen, die auch im AGG verbriefte sind, nicht namentlich erwähnt. Dabei stellt auch geschlechtsbezogene Diskriminierung eine Dimension von Vielfalt dar.

Redlichkeits- und Sicherungsverfahren

Das LAT hält das Anliegen für begrüßenswert, konkrete Fälle von Machtmissbrauch zu verfolgen und dabei schneller Abhilfe zu schaffen, als es ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren erlaubt. Allerdings müssen sich die Maßnahmen vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz beschränken.

Nichtsdestotrotz hat das LAT bei den vorgesehenen Redlichkeits- und Sicherungsverfahren Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der praktischen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. So werden die Festsetzung der

grundlegenden Verfahrensregeln und Beschuldigtenrechte komplett den Senaten überlassen, lediglich unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit. Dementgegen begrüßt das LAT ausdrücklich, dass die Rechte der Betroffenen im Sicherungsverfahren im Gesetz vorgesehen und betroffenenfreundlich ausgestaltet sind.

Auch ist es den Senaten überlassen, wie die für die Verfahren zuständigen Stellen ausgestaltet sind. Diesen kommt die zentrale Aufgabe zu, das Ermessen bei der Einleitung des Verfahrens sowie bei der Entscheidung über Maßnahmen auszuüben. Damit alle Statusgruppen die Möglichkeit haben, an den i. d. R. unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Verfahren mitzuwirken und diese zu kontrollieren, ist es erforderlich, dass die zuständige Stelle stets ein aus allen Statusgruppen bestehendes Universitätsgremium ist und nicht das Rektorat.

Aus diesen Gründen fordert das LAT die folgenden Veränderungen ein:

- Zumindest die Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens sind im Gesetz festzulegen.
- Als zuständige Stellen für die Durchführung und Entscheidung der Verfahren sind Universitätsgremien einzurichten. Diese sollen viertelparitatisch unter allen Statusgruppen zu besetzen sein. Diesen Gremien ist zumindest das Recht einzuräumen, initiativ Verfahren einzuleiten. **Ein Mitglied dieser Gremien soll die Befähigung zum Richter*innenamt haben.**

Anlaufstellen nach § 85

Die Landesregierung hebt in der Begründung des § 85 Abs. 3 richtigerweise hervor, dass Betroffene Zugang zu Stellen brauchen, "denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folgeschritte und -abläufe, Belastungen und Gefährdungen sowie mögliche Schutzmaßnahmen erfahren [können]". Daher irritiert es umso mehr, dass eine verpflichtende Einsetzung einer oder mehrerer zentraler Ansprechpersonen von der Landesregierung abgelehnt wird.

Zentral eingesetzte Ansprechstellen vor Ort ermöglichen Betroffenen, sich vergleichsweise schnell und transparent informieren, beraten und, wenn notwendig, weiterleiten zu lassen, ohne sich vorher durch eine Vielzahl an verschiedensten und teils widersprüchlichen Informationen kämpfen zu müssen.

Das LAT fordert daher, die Einrichtung der Anlaufstellen nach § 85 verpflichtend zu gestalten. Weiter fordert das LAT, dass die Anlaufstellen als unabhängige Vertretung Betroffener die Kompetenz erhalten, ein Sicherungsverfahren direkt einzuleiten, anstatt dies lediglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Dies stellt sicher, dass Beschwerden von Betroffenen auch tatsächlich in Sicherungsverfahren adressiert werden.

Evaluation der Maßnahmen

Eine Evaluation der Maßnahmen gegen Machtmissbrauch auf Hochschulebene ist im Referenten*innenentwurf nicht vorgesehen. Dabei könnte diese sowohl aufzeigen, welche Machtmissbrauchsfälle an der konkreten Hochschule auftreten als auch welche Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, diesen zu reduzieren. Zudem sollte dies Anlass für die Hochschulen sein, die Konzepte zur Bekämpfung von Machtmissbrauch regelmäßig fortzuentwickeln,

Daher fordert das LAT eine verpflichtende Evaluation der Maßnahmen nach Teil 10, mindestens auf Hochschulebene unter Beteiligung aller Statusgruppen. Dies soll insbesondere umfassen:

1. die regelmäßige Erstellung einer anonymisierten Beratungsstatistik durch die Anlaufstellen nach § 85, in der eine Dokumentation und Evaluation ihrer Beratungstätigkeit sowie der Ausgang etwaig angestrebter Sicherungsverfahren erfasst werden.
2. die quantitative und qualitative Auswertung der Missbrauchskonstellationen, die den angestrebten Redlichkeits- und Sicherungsverfahren zugrunde liegen, sowie der dabei verhängten Maßnahmen. Dabei sollen auch die Beschwerden ausgewertet werden, bei denen kein Verfahren eröffnet wurde.
3. die regelmäßige Überprüfung der hochschulinternen Schutzkonzepte auf Effektivität und mögliche tote Winkel.

Fußnoten

[1]: Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Karrierezielen und –wegen an Universitäten“ (2014), Drs. 4009-14. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.pdf>

[2]: Wissenschaftsrat: „Stellungnahme zum Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg“ (2020), Drs. 8254-20.

<https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.pdf>

[3]: Junge Akademie: Specht et al (2017), „Departments statt Lehrstühle. Moderne Personalstruktur für eine zukunftsfähige Wissenschaft“.

[https://www.diejungeakademie.de/de/publikationen/departments-statt-lehrstuhle-moderne-personalstruk\[URL](https://www.diejungeakademie.de/de/publikationen/departments-statt-lehrstuhle-moderne-personalstruk[URL)

Prüfungswesen

Anonymisierte Prüfungen (§ 63)

Die Hochschulen wirken durch die Entwicklung geeigneter Maßnahmen auf die Anonymisierung von Prüfungen hin, um schon den Anschein von Diskriminierung zu vermeiden. ("Es ist unerlässlich, dass die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen ein von Übergriffen, Anfeindungen und Diskriminierungen freies Umfeld schaffen und ihnen so die volle Entfaltung ihrer Potentiale ermöglichen." RefE, S.) 2) Anonymisierte Prüfungen sind in der juristischen Staatsprüfung lange Standard. Es sollte MINDESTENS ein Anspruch bestehen, auf die Angabe des Namens auf dem Klausurmantelbogen und auf der Klausur oder Hausarbeit zu verzichten. Leistungen können unter Matrikelnummer geschrieben werden.

Alternativer Vorschlag:

Anonymisierte Prüfungen (§ 63)

Das LAT NRW fordert die Pseudonymisierung von Prüfungen als Standardvorgehen. Wie bereits der Referent*innenentwurf treffend feststellt, "ist [es] unerlässlich, dass die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen ein von Übergriffen, Anfeindungen und Diskriminierungen freies Umfeld schaffen und ihnen so die volle Entfaltung ihrer Potentiale ermöglichen."

Durch diese Beobachtung ist eine grundsätzliche Pseudonymisierung für Prüfungen unerlässlich. Das LAT NRW fordert, dass die Pseudonymisierung von schriftlichen Prüfungen in Modulen, ohne direktes Betreuungsverhältnis, sichergestellt werden muss. Diese Pseudonymisierung stellt bereits jetzt keinerlei Hürde dar, die die Matrikel jedes Studierenden ist völlig ausreichend wäre, die jeweiligen Klausurleistung zuzuordnen.

Nachteilsausgleich §64 (2)

Das LAT begrüßt den Zusatz, dass nachteilsausgleichende Regelungen auch für längerfristige, aber noch nicht chronische Erkrankungen im HG aufgenommen werden sollen. Dennoch ist die Erweiterung der Regelung noch nicht ausreichend und es muss ebenfalls eine nachteilsausgleichende Regelung für Studierende mit Pflegeverpflichtung eingefügt werden (siehe §64 (1) unter 3.) .

Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NRW stieg von 2019 bis 2023 um 46%.^[1] Dies bedeutet auch das viele Studierende immer häufiger Angehörige mit Pflegebedarf haben, dies wird in der vorliegenden Novelle außer Acht gelassen.

Andere Bundesländer haben dies in ihren Hochschulgesetzen bereits adressiert und können als Vorlage dienen. Das LAT fordert, die Regelung aus § 32 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in § 64 Abs. 2 HG NRW aufzunehmen: *"(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über [...]*
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen [...] [Hervorheb. d. Verf.]"

[1]: BARMER Pflegereport 2024, S. 41 u. 45

<https://www.barmer.de/resource/blob/1290386/a0b24e6f4091295958679675fee5ca5/2/dl-pflegereport-2024-data.pdf>

Personenkontrollen vor Prüfungen (§64 Abs. 2 S. 3)

Der Referent*innenentwurf sieht in § 64 Abs. 2 die Möglichkeit zur Personenkontrolle von Prüflingen vor. Das LAT hält Personenkontrollen für indiskutabel und verurteilt diesen Vorstoß scharf. Das LAT fordert die ersatzlose Streichung.

Personenkontrollen stellen für sich genommen bereits einen massiven Eingriff in die Intimsphäre der Prüflinge dar und führen zu erheblichem und unangemessenem Stress kurz vor einer Prüfung. Insbesondere die fehlende Definition für Anlässe, in denen eine solche Personenkontrollen rechtmäßig wäre, schafft Raum für Willkür der Prüfenden. Da sich die Prüflinge direkt vor einer Prüfung in einem beträchtlichen Machtgefälle gegenüber den Prüfenden befinden, wird zudem ein Widerspruch gegen Grenzüberschreitungen deutlich erschwert.

Die Chancengleichheit kann aus Sicht des LAT hinreichend sichergestellt werden, indem die Hochschule ausreichend Aufsichtspersonal für die Prüfungen und beispielsweise einen separaten Bereich für Taschen, Rucksäcke oder Jacken bereitstellt.

Recht auf Notenspiegel

Das LAT NRW fordert die Einführung von verpflichtenden hochschulöffentlichen Notenspiegeln. Diese müssen anonymisiert sein und im Falle wo Zweifel an einer Anonymisierung bestehen auch aus Amtswegen unveröffentlicht bleiben. Diese im Regelfall öffentlichen Notenspiegel bieten einzelnen Studierenden ein erwünschtes und auch benötigtes Feedback.

Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen

Abschaffung des endgültigen Nichtbestehens (§ 51 Abs. 1 Nr. 3)

Der Referent*innenentwurf sieht leider keine Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz NRW vor. Um ein entwicklungs- statt sicherheitsorientiertes Studium zu fördern und um den Prüfungsstress und damit die allgemeine Mental-Health-Lage der Studierenden zu verbessern, spricht sich das LAT NRW für die vollständige Abschaffung des "endgültigen Nichtbestehens" von Prüfungsleistungen und der damit einhergehenden Exmatrikulation aus.

Anrechnung Prüfungsleistungen §63a

Die Formulierung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen ist aus Studierendensicht unklar. Anrechnung soll genau nur die Umrechnung von Noten sein, keine Umrechnung an unterschiedliche Leistungsansprüche.

Frühstudierende

Das LAT begrüßt, dass im Referent*innenentwurf Frühstudierende aufgegriffen und durch die Schaffung eines neuen Status präserter werden. Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn auch Frühstudierende sich in die Studierendenschaft einbringen können und auch das Wahlrecht ausüben können. Allerdings geht eine ordentliche Mitgliedschaft in der Studierendenschaft einher mit der Pflicht zur Entrichtung des Semesterbeitrags. Daher ist es zur Vermeidung finanzieller Belastung der Frühstudierenden gangbar, die Zuordnung als Angehörige zu wählen.

Die im Referent*innenentwurf hingegen angeführte Begründung, Frühstudierende seien als i.d.R. Minderjährige vor den Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft zu schützen,

weist das LAT entschieden zurück. Minderjährigkeit ist in keinster Weise ein Grund, der die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten in der Studierendenschaft hindern darf. Die Gruppe von Studierenden, die ihr Bachelorstudium noch minderjährig antritt, ist nicht unerheblich. Dies sind geschätzte Mitglieder der Studierendenschaft, die sich produktiv in die Gremien der Studierendenschaft einbringen und ihre Rechte und Pflichten verantwortungsvoll ausüben.

Internationale Studierende

Das Anliegen, internationale Studienaustausche durch den neuen Status der Internationalstudierenden unbürokratischer zu gestalten, unterstützt das LAT. Nichtsdestotrotz führt die Zuordnung der Internationalstudierenden zu den Angehörigen anstatt den Mitgliedern zu dem sozialpolitischen Problem, dass dadurch diesen Studierenden das Semesterticket verwehrt wird. Dies ist darin begründet, dass in den Verträgen zum Semesterticket dieses nur für ordentliche Studierende vorgesehen ist. Aus diesem Grund fordert das LAT die Landesregierung auf, entweder Internationalstudierende mit vollen Mitgliedsrechten auszustatten oder aber mit den Verkehrsverbänden zu regeln, dass ein Bezug des Deutschlandsemesterticket für diese Studierende für die Dauer des Aufenthaltes möglich wird. Im zweiten Fall müssen Regelungen so ausgestaltet werden, dass die Finanzierung der Tickets nicht zu Lasten der Haushalte der Studierendenschaften fällt.

Lerndatenanalyse (§ 8a Abs. 3):

Die Einführung von Lerndatenanalysen kritisiert das LAT NRW scharf. Die mögliche Analyse von Lerndaten ohne aktive Zustimmung eines Studierenden steht in keinem Verhältnis zu den sensiblen Daten, die verarbeitet werden. Dass lediglich ein *maßgeblicher Einfluss* in die Bewertung ausgeschlossen wird und nicht jeglicher Einfluss, ist grundfalsch. Auch fehlt eine Klarstellung, dass das ablehnen der Teilnahme an der LA seitens der Studierenden zu keinem Nachteil für diese führt.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken lehnt das LAT die Einführung von Lerndatenanalyse ab und fordert die ersatzlose Streichung von § 8a Abs. 3. Sollte die Landesregierung dennoch daran festhalten, muss vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkung der Lerndatenanalyse auf das Studium die Studierendenschaft maßgeblich in die Gestaltung der Systeme eingebunden werden. Dabei ist es nicht ausreichend, dass studentische Gremienvertreter*innen an der Erstellung einer Ordnung mitwirken. Vielmehr müssen studentische Vertreter*innen bei der Ausgestaltung der konkreten LA-Systeme maßgeblich beteiligt werden. Analog zur

Regelung in § 14 der Hochschuldigitalverordnung zu Digitallehre fordert das LAT, dass Systeme zur Lerndatenanalyse der Zustimmung des Studienbeirats bedürfen. In jedem Fall muss der Studierendenschaft für die Einführung von LA-Systemen eine Sperrminorität gegeben werden.

Anwesenheitspflichten (§ 64 Abs. 1)

Die Konkretisierung der Anwesenheitspflicht nach geltenden Rechtsprechungen sieht das LAT NRW als richtig an. Einzig bei der Definition der "unschädlichen Ausfallzeit" fehlt es noch an einer Konkretisierung, genau welche Fälle unter diesen Begriff gelten werden. Dennoch wird auch dieser Punkt vom LAT NRW ausdrücklich begrüßt.

Das LAT NRW kritisiert, dass Verstöße durch Lehrende gegen die geltende Rechtsprechung keinerlei Konsequenzen nach sich ziehen. Daher fordert das LAT NRW den § 64 Abs. 1 um Maßnahmen zur Sanktionierung solcher Verstöße zu erweitern. Dieses ist nicht nur der Fall bei unrechtmäßiger Verhängung von Anwesenheitspflichten, sondern auch in der Betrachtung von fehlender Betreuung von Abschlussarbeiten der Fall. Gerade durch die strukturelle Machtdifferenz zwischen Dozierenden und Studierenden ist es hier einfach unrechtmäßige Regelungen durchzusetzen.

In Hinblick auf die Anwesenheitspflichten, wird im Studiumsalldag eine Lehrveranstaltung, die nach der aktuellen Rechtsprechung keiner Anwesenheitspflicht bedarf, nichtsdestotrotz in regelmäßigen Fällen mit Zwischentestaten versehen. Diese werden immer häufiger als Prüfungsvorleistungen wahrgenommen oder sogar vom Prüfungsamt so bestätigt. Dieses stellt ebenso eine Art der Anwesenheitspflicht dar, wobei in den meisten Fällen ein solches Testat keinerlei Zweck erfüllt, um den Prüfling auf den Modulabschluss vorzubereiten. Deswegen fordert das LAT NRW, die Aufnahme einer Regelung für indirekte Anwesenheitspflichten, so dass es eindeutig ist, dass Anwesenheitspflichten nur eingesetzt werden dürfen, falls die Modulqualifikation nur durch eine solche zu erreichen ist.

Prüfungsvorleistungen §64

Prüfungsvorleistungen können nicht nur Anwesenheitspflichten sein, sondern auch Leistungsüberprüfungen. Das Hochschulgesetz sollte auch regeln, wann diese verlangt werden können und unter welchen Bedingungen. Insbesondere bedarf es des Verweises auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Studieneingangsphase §58b

Die geplanten Regelungen geben den Hochschulen gute Möglichkeiten einen weicheren Studieneinstieg zu entwickeln und auch die Möglichkeit unter Wahrung von Qualitätsstandards zu experimentieren. Besonders ist positiv hervorzuheben, dass ein Ausbau der Studieneingangsphase verbindlich zu einer Bafög-Verlängerung führen soll. Ebenfalls ist positiv, dass solch eine Studieneingangsphase auch für den Master-Einstieg, etwa von internationalen Studierenden vorgesehen ist.

Inklusion und Barrierefreiheit

Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung (§ 62b)

Das LAT fordert, dass die Besetzung der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung nach § 62b auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden im Senat erfolgt. Obwohl die Vertretung mit der Vertretung Studierendender beauftragt ist, ist die Studierendenschaft an einigen Hochschulen nicht an der Auswahl der Person beteiligt. Weiter fordert das LAT, dass die Hochschulen die Qualifikation der Vertretung für Studierende mit Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen. Sofern Studierende nicht die Möglichkeit haben, die (Nicht-)Besetzung der Beauftragtenstelle effektiv zu beeinflussen, sollte wenigstens das Qualifikationsniveau durch außerhochschulische Vorgaben sichergestellt sein.

Promotion

Die in § 67 eingeführten Schutzvorschriften für Promovierende, also die Verpflichtung zu Betreuungsvereinbarungen, die Trennung von Betreuer*in und Begutachter*in sowie die unabhängige Begutachtung begrüßt das LAT ausdrücklich. Dies sind wichtige Schritte zum Abbau von Abhängigkeiten und der Vermeidung von Machtmissbrauch. Des weiteren sprechen wir uns dafür aus, die Noten in der Promotion abzuschaffen.

Zusammenfassung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Hochschulgesetzes NRW beinhalten positive Ansätze, insbesondere bei der Viertelparität und der Förderung von studentischer Mitbestimmung. Dennoch sind einige Bereiche vernachlässigt worden, insbesondere

im Bereich Prüfungswesen, Inklusion und Transparenz. Wir fordern den Gesetzgeber auf, die Anliegen der Studierenden angemessen zu berücksichtigen, um eine zukunftsfähige und gerechte Hochschullandschaft zu gestalten.